



BS-Beschluss öffentlich
B777-30/18

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 06/1539.1
Erfassungsdatum: 24.09.2018

Beschlussdatum:
22.10.2018

Einbringer:

Dez. I, Eigenbetrieb Hanse-Kinder

Beratungsgegenstand:

3. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	04.09.2018	6.3				
Betriebsausschuss des Eigenbetriebes "Hanse- Kinder"	19.09.2018	5.1	mit Änderungen	5	0	0
neue Version erstellt	24.09.2018					
Ausschuss für Sport, Soziales und Jugend	24.09.2018	9.3		8	0	2
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	26.09.2018	6.1		13	0	1
Hauptausschuss	01.10.2018	6.1	auf TO der BS gesetzt			
Bürgerschaft	22.10.2018	10.3		mehrheitlich	0	1

Birgit Socher
Präsidentin

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	2018 ff.
Finanzhaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	2018 ff.

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die 3. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Sachdarstellung/ Begründung

Die Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung soll folgende und aus Sicht des Eigenbetriebes „Hanse-Kinder“ bestehende Regelungslücken schließen:

1. Die Festlegung auf nur zwei mögliche Zeitpunkte für die Aufnahme der Betreuung ist nicht praktikabel und wird bereits entsprechend anders gehandhabt.
2. Die gemeinsame freie Zeit von Kindern und Familien ist wichtig für die frühkindliche Entwicklung. Trotz der heutigen Herausforderungen in Bezug auf die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit soll sichergestellt werden, dass dem Kind ein Recht auf Urlaub eingeräumt wird, welches mindestens zwei zusammenhängende Wochen umfasst. Für die pädagogischen Fachkräfte soll die Satzungsregelung eine Handlungsgrundlage darstellen.
3. Die Haftungsfrage war bislang nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt und bedarf einer Normierung.
4. Die Belehrung zum Infektionsschutzgesetz wird Bestandteil der Satzung. Für die Wiederaufnahme nach einer Erkrankung wird dadurch eine Klarstellung der Verfahrensweise erwartet.

Anlagen:

Änderungssatzung
Synopsis
Anlagen 1 bis 5 und 8